

NEWS

MASSNAHMEN IM INSOLVENZRECHT UND ZUSÄTZLICHE AUSWEITUNG DER KURZARBEITS- RESP. ERWERBSAUSFALLSENTSCHÄDIGUNG: DER BUNDESRAT VERABSCHIEDET ZUR VERMEIDUNG CORONABEDINGTER KONKURSE DIE «COVID-19-VERORDNUNG INSOLVENZRECHT» UND BESCHLIESST WEITERE ANPASSUNGEN IN DEN BEREICHEN DER KURZARBEITS- UND ERWERBSAUSFALLSENTSCHÄDIGUNG.

von Stefan Scherrer und Andreas Suter

Verlängerung der Massnahmen und etappenweise Lockerung

Am 16. April 2020 präsentierte der Bundesrat die einzelnen Lockerungsschritte aus dem Lockdown. In der ersten Etappe lockert der Bundesrat ab dem 27. April 2020 die Massnahmen bei Einrichtungen, die nur eine geringe Anzahl direkter Kontakte aufweisen, Schutzkonzepte einfach umsetzen können und keine bedeutenden Personenströme verursachen. Konkret können Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche Eingriffe vornehmen und ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen. Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien dürfen ebenfalls wieder öffnen.

In der zweiten Etappe sollen ab dem 11. Mai 2020 Einkaufsläden und Märkte wieder öffnen. Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, botanische Gärten und Zoos sollen erst am 8. Juni 2020 in einem dritten Schritt ihre Tore wieder öffnen dürfen. Die Details zu dieser Etappe will der Bundesrat am 27. Mai 2020 beschliessen. Ab wann Grossveranstaltungen wieder möglich sein werden, entscheidet der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Coronavirus (COVID-19) hat bereits einen immensen wirtschaftlichen Schaden angerichtet und angesichts der Verlängerung der Massnahmen bis am 26. April 2020 und der noch länger andauernden Phase der Massnahmenlockerung ist mit weiteren Wertschöpfungseinbussen zu rechnen. Ergänzend zu den bereits beschlossenen finanziellen Hilfspaketen hat der Bundesrat deshalb weitere Massnahmen zur Entlastung der Wirtschaft verabschiedet. Im Vordergrund stehen die Anpassungen im Insolvenzrecht, welche am 20. April 2020 in Kraft traten.

Nebst der zusätzlichen Ausweitung der Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigung beschloss der Bundesrat weitere Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus; insbesondere die vorübergehende Aussetzung von Zöllen auf wichtige medizinische Güter. Hingegen gab der Bundesrat bekannt, dass er davon absehe, in die Vertragsbeziehungen der Mietparteien im Hinblick auf eine Lösung bei Geschäftsmieten einzugreifen.

Massnahmen zur Verhinderung einer coronabedingten Konkurswelle

Trotz der bereits ergriffenen Abfederungsmassnahmen des Bundesrats, insbesondere zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, droht wegen der Coronakrise zahlreichen Unternehmen die Überschuldung und damit der Konkurs. Der Bundesrat hat deshalb am 16. April 2020 eine Verordnung verabschiedet, welche vorübergehende Regelungen im Kapitalschutzrecht (OR) sowie im Sanierungs- und Stundungsrecht (SchKG) umfasst. Die sogenannte «COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht» tritt am 20. April 2020 in Kraft. Der Bundesrat will damit Unternehmen entlasten, welche allein wegen der Coronakrise in finanzielle Nöte geraten sind.

Im Wesentlichen sieht die Verordnung die nachfolgend aufgeführten Massnahmen vor:

Vorübergehende Entlastung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige

Der Verwaltungsrat wird von der Pflicht einer coronabedingten Überschuldung entbunden. Um den Gläubigerinteressen gerecht zu werden, setzt die Aufhebung der Anzeigepflicht allerdings voraus, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht bereits überschuldet gewesen war und dass Aus-

sicht auf Behebung der Überschuldung nach der Coronakrise besteht.

Die Verordnung verlangt, dass der Geschäftsentscheid des Verwaltungsrats, trotz Überschuldung auf die Benachrichtigung des Gerichts zu verzichten, zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar sein muss. Der Entscheid soll daher schriftlich festgehalten und mit einer Begründung versehen werden (in der Regel in Form eines schriftlichen Protokolls der Verwaltungsratssitzung).

Die Pflicht des Verwaltungsrats, bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen, bleibt unverändert bestehen. Besteht keine konkrete Aussicht auf eine Behebung der Überschuldung, wird das Unternehmen von der Anzeigepflicht nicht entbunden.

Anpassungen bei der Nachlassstundung

Nach Ansicht des Bundesrats erscheint die Nachlassstundung für die gegenwärtige Coronakrise grundsätzlich passend, wobei den besonderen Umständen im Rahmen der verabschiedeten Verordnung mit einigen wenigen Anpassungen Rechnung getragen werden soll.

Konkret wird während der Coronakrise auf die Voraussetzung eines provisorischen Sanierungsplans und damit auf die Prüfung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens verzichtet. Die Sanierungsfähigkeit wird aber nach Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Karenzfrist bis zum 31. Mai 2020 vom eingesetzten Sachwalter überprüft. Bei fehlender Sanierungsfähigkeit muss dieser das Konkursgericht benachrichtigen, welches gestützt darauf den Konkurs eröffnet. Die Karenzfrist soll dem Unternehmen folglich primär dazu dienen, die Sanierung vorzubereiten.

COVID-19-Stundung

Zusätzlich zu den Anpassungen der Voraussetzungen für die Nachlassstundung hat der Bundesrat für KMU, die wegen der Coronakrise in Liquiditätsengpässe geraten sind, neu eine befristete Stundung eingeführt, die sog. COVID-19-Stundung.

Mit dieser Massnahme können KMUs in einem raschen, unbürokratischen Verfahren eine vorübergehende Stundung von drei Monaten beantragen. Die COVID-19-Stundung soll es ihnen erlauben, sich zu reorganisieren und sich für die Zeit nach der Krise aufzustellen. Inhaltlich handelt es sich um eine abgespeckte provisorische Nachlassstundung, die allerdings nahezu voraussetzungslos gewährt wird. Verlangt wird einzig, dass das Unternehmen Ende 2019 nicht überschuldet gewesen war oder Rangrücktritte im vollen Umfang der Überschuldung

vorliegen.

Unternehmen, welche die COVID-19-Stundung beantragen, müssen ihre Vermögenslage glaubhaft dartin und so gut wie möglich belegen. In der Regel sind die Bilanz und die Erfolgsrechnung für das Jahr 2019 beim Nachlassgericht einzureichen. Diese können provisorisch sein und müssen nicht revidiert sein. Verfügt ein Unternehmen (noch) nicht über diese Unterlagen, muss das Unternehmen für die Gewährung der COVID-19-Stundung dem Gericht seine Vermögenslage anderweitig darlegen.

Bei gegebenen Voraussetzungen steht die COVID-19-Stundung jeder Einzelunternehmung, Personengesellschaft und juristischen Person offen. Dabei wird nicht auf den Handelsregistereintrag oder die Unternehmens-Identifikationsnummer als Voraussetzung abgestellt. Publikumsgesellschaften und grosse Unternehmen können dagegen keine COVID-19-Stundung beantragen. Ihnen steht ausschliesslich die Nachlassstundung zur Verfügung.

Es gilt aber hervorzuheben, dass bei der COVID-19-Stundung – anders als bei der Nachlassstundung – einige Einschränkungen zum Schutz der Gläubiger gelten. Ausgenommen von der COVID-19-Stundung sind etwa Lohn- und Alimentenforderungen. Ausserdem wird die COVID-19-Stundung im Gegensatz zur provisorischen Nachlassstundung öffentlich bekannt gemacht. Es besteht keine Möglichkeit auf eine stille Stundung.

Kurzarbeitsentschädigung

Mit Beschluss vom 8. April 2020 hat der Bundesrat den Kreis der Anspruchsberechtigten für Kurzarbeitsentschädigung auf weitere Arbeitnehmende auf Abruf ausgeweitet. Bisher hatten Angestellte auf Abruf keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn ihr Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankte. Neu können sie ebenfalls in die Anträge einbezogen werden, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben.

Angesichts der ungewissen Dauer einzelner behördlicher Einschränkungen bzw. Verbote hat der Bundesrat die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung bei einem Arbeitsausfall von 85% für den Zeitraum der ausserordentlichen Lage aufgehoben. Für die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung durfte der Arbeitsausfall bisher während längstens vier Monaten 85% der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten.

Zusätzlich zu den Ausweitungen der Anspruchsberechtigung hat der Bundesrat beschlossen, die Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren weiter zu vereinfachen. So wird etwa das Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung während der Kurzarbeit nicht mehr an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet. Dadurch können die Abrechnungen für Kurzarbeitsentschädigung schneller bearbeitet werden. Gleichzeitig wird mit dieser Anpassung ein finanzieller Anreiz geschaffen, in Bereichen, die im Moment einen hohen Bedarf an Personal haben (z.B. Logistik oder Landwirtschaft), eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen. Ausserdem erfolgt zur Entlastung der Vollzugsorgane in den Kantonen die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung während der ausserordentlichen Lage summarisch (anstatt individuell für jeden einzelnen Mitarbeitenden).

Ausweitung der Erwerbsausfallsentschädigung

Durch die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sind zahlreiche Selbständig-erwerbende mit Erwerbseinbussen konfrontiert, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Die anfänglich verabschiedeten Massnahmen des Bundesrats haben für indirekt betroffene Selbständig-erwerbende aber keinen finanziellen Ausgleich vorgesehen. Um Härtefälle zu vermeiden, hat der Bundesrat am 16. April 2020 beschlossen, den Corona-Erwerbsersatz nun auch auf Selbständig-erwerbende auszuweiten.

Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf CHF 196 pro Tag begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17. März 2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Aufhebung der Zölle für medizinische Güter

Um den aktuellen Bedarf an medizinischen Gütern wie Masken, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel abzudecken, ist die Schweiz auf Einfuhren aus dem Ausland angewiesen. Der Bundesrat hat am 8. April 2020 deshalb beschlossen, die Zölle auf Einfuhren von wichtigen medizinischen Gütern vorübergehend auszusetzen. Importeure müssen für

die zollbefreite Einfuhr fortan keine Ursprungsnachweise mehr beibringen. Durch die Reduzierung des administrativen Aufwands und die zollbefreie Einfuhr der erwähnten Güter soll die Versorgung der medizinischen Einrichtungen erleichtert werden.

Keine bundesrätliche Lösung bei Geschäftsmieten

Infolge der behördlichen Massnahmen sind viele Geschäfte derzeit geschlossen. Zahlreiche Mieter befürchten, ihre Mieten aufgrund der Umsatzeinbussen nicht mehr bezahlen zu können. In diesem Zusammenhang wurde jüngst die Frage diskutiert, ob die verordneten Geschäftsschliessungen einen Mangel des Mietobjekts darstellen. Ein solcher Mangel hätte die Herabsetzung oder sogar die vollständige Aussetzung des Mietzinses zur Folge. Auch der Bundesrat hat sich mit dieser Frage befasst. Er sieht aber davon ab, mittels notrechtlicher Massnahmen in die Vertragsbeziehungen zwischen Mietern und Vermietern einzugreifen. Stattdessen ruft der Bundesrat alle Akteure, die von dieser herausfordernden Situation betroffen sind – Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Immobilienbewirtschafter, Verbände etc. – eindringlich dazu auf, zu konstruktiven und pragmatischen Lösungen Hand zu bieten. Es sollen auf die konkrete Situation ausgerichtete, für beide Seiten tragfähige Lösungen gesucht werden. Zu denken ist dabei insbesondere an (teilweise) Mietzinserlasse, Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen oder Kombinationen mit Vertragsverlängerungen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei BianchiSchwald.



STEFAN SCHERRER
Rechtsanwalt, Dr. iur.
Partner



ANDREAS SUTER
Rechtsanwalt, M.A. HSG
Associate

BIANCHISCHWALD GMBH

mail@bianchischwald.ch
bianchischwald.ch

GENÈVE

5, rue Jacques-Balmat
Postfach 5839
CH-1211 Genève 11
T +41 58 220 36 00
F +41 58 220 36 01

ZÜRICH

St. Annengasse 9
Postfach 1162
CH-8021 Zürich
T +41 58 220 37 00
F +41 58 220 37 01

LAUSANNE

12, avenue des Toises
Postfach 5410
CH-1002 Lausanne
T +41 58 220 36 70
F +41 58 220 36 71

BERN

Elfenstrasse 19
Postfach 133
CH-3000 Bern 15
T +41 58 220 37 70
F +41 58 220 37 71